RICHTLINIE

FÜR DIE

FÖRDERUNG

ÖRTLICHER ENTWICKLUNGSKONZEPTE

Stand: 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 2
2 Fördergegenstand – das Örtliche Entwicklungskonzept 4
2.1 Zielsetzung 4
2.2 Förderwerber 4
2.3 Förderausmaß 5
2.4 Antragstellung, Zusage und Auszahlung der Förderung 5
2.5 Förderausschluss 6
3 Verfahren innerhalb einer Gemeinde 7
3.1 Grundsatzbeschluss 7
3.2 Auftragsvergabe 7
3.3 Durchführung 7
4 Datenverarbeitung 8

1 Allgemeines

Mit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Herbst 2020 wurde seitens des NÖ Landtages auf die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung, Bodenschutz und Energiewende reagiert. Die landesweite Ausrollung der Regionalen Leitplanungsprozesse und die darauffolgende flächendeckende Erstellung Regionaler Raumordnungsprogramme für Niederösterreich haben einen neuen Rahmen für die örtliche Raumordnung geschaffen. In der Novelle kam es daher auch zu einer Neugestaltung der Anforderungen an die Örtlichen Entwicklungskonzepte (ÖEKs) sowie zu einer Klarstellung bzw. Überarbeitung der bisherigen Planungsrichtlinien und Widmungsverbote.

Die vorliegende Durchführungsrichtlinie nimmt Bezug auf die Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Niederösterreich idgF und legt die Details für die Abwicklung, das Verfahren und die Maßnahmen für die Förderung Örtlicher Entwicklungskonzepte (im oben genannten Sinne) fest. Sie **tritt mit 16.12.2022** in Kraft und ersetzt bisherige Bestimmungen zur Förderung von Örtlichen Entwicklungskonzepten (lt. Richtlinie für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit, Abschnitt 2.3 Örtliche Entwicklungskonzepte bzw. 2.4 Örtliche Raumordnungsprogramme).

Im Sinne einer **Übergangsregelung** werden im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie auch Örtliche Entwicklungskonzepte (ÖEKs) als förderfähig anerkannt, deren Stichtag der Rechtswirksamkeit (= Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der zugehörigen Kundmachung durch die Aufsichtsbehörde[1]) im 4. Quartal 2022 liegt. Dies gilt nicht für ÖEKs, für welche per 16.12.2022 bereits eine Förderzusage auf Basis der Richtlinie für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit vorliegt bzw. vorlag.

Die in der vorliegenden Richtlinie geregelten **Förderungen können nur nach Maßgabe der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden**. Auf die in dieser Richtlinie geregelten Förderungen besteht **kein Rechtsanspruch**. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Reihung des vollständigen Einlangens der Ansuchen und nach Verfügbarkeit der Förder- bzw. Betreuungskapazitäten.

[1] Die Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist gesetzlich im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF normiert. Die Bearbeitungsdauer (Verfahrensdauer) endet mit der Kundmachung durch die Gemeinde (vgl. NÖ ROG 2014, § 24).

Die vorliegende Fördermaßnahme (Entwurf und Änderung der Richtlinie, Vollziehung der Richtlinie, Förderung sowie deren Abrechnung und Kontrolle) fällt in den Aufgabenbereich der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik. ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten.~~

Die Vergabe von Aufträgen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, hat der gesetzeskonformen Einhaltung relevanter Rechtsgrundlagen (z.B. Auftragsvergabe laut Bundesvergabegesetz) zu entsprechen.

Aufgrund einer Änderung der Zuständigkeiten wurde im Jahr 2026 diese Richtlinie angepasst. Änderungen sind durch gelbe Markierungen ersichtlich.

2 Fördergegenstand – das Örtliche Entwicklungskonzept

Durch diese Richtlinie wird die Erstellung eines digitalen, rechtswirksam verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes (NÖ ROG 2014, § 13) im Rahmen der Örtlichen Raumordnung in den NÖ Gemeinden **gefördert** (NÖ ROG 2014, § 51).

2.1 Zielsetzung

Das **Örtliche Entwicklungskonzept** ist seit der 8. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 1976, idF vom 16.09.1999) als möglicher Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogramms **gesetzlich verankert**. Es steckt den Rahmen für die Entwicklung der Gemeinde ab und determiniert somit den Flächenwidmungsplan. Die daraus abzuleitenden Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen sind im Textteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes darzustellen.

Neben dem gewohnten Aufgabenfeld der Standortentwicklung soll das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) vor allem Antworten auf aktuelle Herausforderungen der Gemeindeplanung bieten und so einen integrierten Ansatz zur kommunalen Entwicklungsstrategie leisten. Dazu zählen insbesondere

- Anpassung bestehender Siedlungen an den Klimawandel,
- Bodensparende Siedlungsentwicklung,
- Verkehrssparende Siedlungsentwicklung,
- Innen- vor Außenentwicklung (Baulandmonitoring),
- Erhaltung landschaftlich wertvoller Bereiche.

2.2 Förderwerber

Förderwerber sind die Gemeinden Niederösterreichs.

2.3 Förderausmaß

Die Erstellung **Örtlicher Entwicklungskonzepte** wird mit **30 % der** anrechenbaren **Kosten** (Brutto), jedoch **maximal € 10.000,--** gefördert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept muss als Geltungsbereich das **gesamte Gemeindegebiet** umfassen und als Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogramms im Gemeinderat **rechtswirksam verordnet** sein.

Eine **interkommunale Abstimmung** von gemeinsamen räumlichen Entwicklungszielen wird mit einer **Bonuszahlung** in der Höhe von **€ 3.000,--** gefördert. Eine Abstimmung muss zwischen mindestens zwei benachbarten Gemeinden erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Örtlichen Entwicklungskonzept nachvollziehbar festzuschreiben.

Abgestimmte Entwicklungsziele können beispielhaft folgende Themenbereiche betreffen:

- gemeinsames Betriebsgebiet,
- gemeinsame Infrastruktur (bspw. grenzüberschreitende Radwege, gemeinsamer Bauhof, Wertstoffsammelzentrum),
- gemeinsames Wohnraumangebot,
- gemeinsame Grünraumabsicherung zum Zwecke der Klimawandelanpassung,
- gemeinsame touristische Angebote (bspw. Kellergassen).

Die Teilnahme am Prozess der Regionalen Leitplanung allein reicht für die Bonuszahlung nicht aus.

2.4 Antragstellung, Zusage und Auszahlung der Förderung

Die Gemeinde stellt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten~~ (vorzugsweise per E-Mail ~~post.ru7@noel.gv.at oder~~ post.bd4@noel.gv.at oder online) einen Antrag auf Förderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts. Für die Beantragung steht ein Formular zur Verfügung.

Ab Inkrafttreten dieser Richtlinie **bis zum 31.12.2023** kann die **Beantragung unabhängig vom Stichtag der Rechtswirksamkeit des ÖEKs** erfolgen. Für die Anerkennung und Auszahlung der Förderung ist die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der zugehörigen Kundmachung jedoch nachzuweisen.

Ab 2024 kann ein Förderantrag **frühestmöglich mit Stichtag der Rechtswirksamkeit des ÖEKs** und **spätestens sechs Monate nach diesem Stichtag** gestellt werden. Maßgeblich ist dabei das Posteingangsdatum auf Ebene der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik (BD4) ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)~~ bzw. die Eingabebestätigung im Falle einer online-Eingabe.

Die **Auszahlung** der finanziellen Unterstützung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingelangten Unterlagen auf das von der Gemeinde im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Bei Ausschöpfung der jährlichen Fördermittel kann es zu einer verzögerten Auszahlung einer zugesagten Förderung kommen.

Zur Erledigung des Förderansuchens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Förderung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes,
- Örtliches Entwicklungskonzept inkl. Verordnung,
- Nachweis zur Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Ergebnis Kundmachungsprüfung),
- Nachweis über die Gesamtkosten zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Rechnung/en über die Ausgaben mit Zahlungsnachweis/en, ausgestellt auf die Förderempfängerin oder den Förderempfänger z.B. Auszug aus dem Kassabuch oder Kontoauszug).

2.5 Förderausschluss

In einem Örtlichen Entwicklungskonzept werden die längerfristigen Entwicklungsperspektiven/-strategien einer Gemeinde festgelegt. Daher kann die Förderung für die Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts **nur einmal innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren** in Anspruch genommen werden. Als Stichtag gilt das Datum des Förderantrags, welcher an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten,~~ gerichtet wird.

Fördergegenstand ist das Örtliche Entwicklungskonzept. Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Änderung oder Überarbeitung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans entstehen, werden nicht berücksichtigt.

3 Verfahren innerhalb einer Gemeinde

3.1 Grundsatzbeschluss

Die Gemeinde beschließt

- ihr bestehendes Örtliches Entwicklungskonzept an neue Gegebenheiten anzupassen oder
- ihr Örtliches Raumordnungsprogramm um ein Örtliches Entwicklungskonzept zu ergänzen.

3.2 Auftragsvergabe

Die Gemeinde

- holt Kostenvoranschläge für die Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzepts bei befugten Planerinnen, Planern oder einer Planungsgemeinschaft ein und
- beauftragt eine Planerin, einen Planer oder eine Planungsgemeinschaft mit dessen Erstellung.

3.3 Durchführung

Die Planerin, der Planer oder die Planungsgemeinschaft erstellt das Örtliche Entwicklungskonzept einschließlich der dazu nötigen Grundlagenforschung. Gegebenenfalls erfolgt im Zuge dessen eine interkommunale Abstimmung und Festlegung gemeinsamer räumlicher Entwicklungsziele. Allenfalls kann dabei auch auf bereits im Vorfeld getätigte interkommunale Abstimmungen Bezug genommen werden.

Der Gemeinderat beschließt das Örtliche Entwicklungskonzept als Verordnung.

Die Gemeinde sucht beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten~~ bis spätestens sechs Monate nach Rechtswirksamkeit des neuen Örtlichen Entwicklungskonzepts um Förderung an.

Für Förderanträge bis zum 31.12.2023 bzw. Örtliche Entwicklungskonzepte aus dem 4. Quartal 2022 gelten die unter 1. bzw. 2.4 genannten Übergangsregelungen.

4 Datenverarbeitung

Die Förderwerberin hat im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz idgF ausdrücklich zuzustimmen, dass alle im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle anfallenden Daten an alle in die Entscheidungsfindung einbezogenen Personen übermittelt werden dürfen. Die Zustimmungserklärung hat sich weiters auf die Übermittlung zu Kontrollzwecken an alle per Gesetz zur Kontrolle der Gebarung des Landes Niederösterreich verpflichteten Einrichtungen zu erstrecken.

Die oben angeführte Zustimmungserklärung hat sich auch auf von der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten~~ selbst eingeholte Daten und Auskünfte zu erstrecken, soweit sie zur Beurteilung der Förderansuchen von Relevanz sind.

Darüber hinaus hat die Förderwerberin im Rahmen des Förderansuchens die Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik ~~Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten~~ zu ermächtigen, Förderdaten weiterzugeben und zu publizieren, soweit dies zur Darstellung der richtlinienkonformen Abwicklung bzw. der erfolgreichen Wirkung der Förderaktion in der Öffentlichkeit erforderlich ist und keine besonderen schutzwürdigen Interessen der Förderwerberin verletzt werden.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

- Voraussetzung mind. 10 Jahre seit Förderung des letzten ÖEK
- Grundlagenforschung
- Geltungsbereich gesamtes Gemeindegebiet
- Gemäß den Kriterien des NÖ ROG (idgF)
- Als Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogramms verordnet

30 % der Gesamtkosten (Brutto)

maximal € 10.000,--

Bonus

bei interkommunaler Abstimmung

€ 3.000,--